

Richtlinie des Europäischen Parlaments (EP) und des Rates **über Einlagensicherungssysteme** (Neufassung)

Gesetzgebungsverfahren Art. 294 AEUV	Vorschlag KOM(2010) 368 12.07.2010 CEP-Analyse	EP: Ausschussbericht 14.06.2011	Rat: Allgemeine Ausrichtung 17.06.2011	EP: 1.Lesung 16.02.2012
<p>Deckungssumme</p>	<p>100.000 Euro (Art. 5 Abs. 1).</p> <p>Die Richtlinie gilt für alle gesetzlichen oder vertraglichen sowie institutsbezogene Sicherungssysteme, die als Einlagensicherungssystem anerkannt sind (Art. 1 Abs. 2).</p> <p>Die Mitgliedstaaten können für max. 12 Monate höhere Deckungssummen vorsehen für Einlagen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf privaten Immobilientransaktionen beruhen (Art. 5 Abs. 2 lit. a) - einen im nationalen Recht definierten „sozialen Zweck“ erfüllen, der an Ereignisse wie Heirat, Scheidung, Berufsunfähigkeit oder Todesfall anknüpft (Art. 5 Abs. 2 lit. b). 	<p>100.000 Euro.</p> <p>Die Richtlinie gilt ausdrücklich nur für offiziell anerkannte Sicherungssysteme (Art. 1 Abs. 2). (Somit können z.B. private Banken in Deutschland Deckungssummen über 100.000 Euro anbieten, da ihr Sicherungsfonds nicht anerkannt ist.)</p> <p>Die Mitgliedstaaten sollen sicherstellen, dass Einlagen für max. 12 Monate vollumfänglich geschützt sind, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf privaten Immobilientransaktionen beruhen (Art. 5 Abs. 1a lit. a), - einen im nationalen Recht definierten „sozialen Zweck“ erfüllen und an Ereignisse wie Heirat, Scheidung, Berufsunfähigkeit oder Todesfall anknüpft (Art. 5 Abs. 1a lit. b), - auf einer Versicherungsleistung oder Entschädigungszahlung für aus Straftaten herrührende Körperschäden oder einem Justizirrtum beruhen (Art. 5 Abs. 1a lit. c). 	<p>100.000 Euro.</p> <p>Die Richtlinie gilt ausdrücklich nur für offiziell anerkannte Sicherungssysteme (Art. 1 Abs. 2). Nicht anerkannte Sicherungssysteme müssen über „angemessene finanzielle Mittel“ verfügen (Art. 1 Abs. 5).</p> <p>Die Mitgliedstaaten können für max. 12 Monate höhere Deckungssummen vorsehen für Einlagen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf privaten Immobilientransaktionen beruhen (Art. 5 Abs. 2 lit. a), - einen im nationalen Recht definierten „sozialen Zweck“ erfüllen, der an Ereignisse wie Heirat, Scheidung, Berufsunfähigkeit oder Todesfall anknüpft (Art. 5 Abs. 2 lit. b). 	<p>100.000 Euro.</p> <p>Die Richtlinie gilt ausdrücklich nur für anerkannte Sicherungssysteme (Art. 1 Abs. 2).</p> <p>Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Einlagen für max. 12 Monate vollumfänglich geschützt sind, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf privaten Immobilientransaktionen beruhen (Art. 5 Abs. 1a lit. a), - einen im nationalen Recht definierten „sozialen Zweck“ erfüllen und an Ereignisse wie Heirat, Scheidung, Berufsunfähigkeit oder Todesfall anknüpft (Art. 5 Abs. 1a lit. b), - auf einer Versicherungsleistung oder Entschädigungszahlung für aus Straftaten herrührende Körperschäden oder einem Justizirrtum beruhen (Art. 5 Abs. 1a lit. c).
<p>Geschützte Einleger</p>	<p>Private Einleger (Art. 4 Abs.1).</p>	<p>Private Einleger und ausnahmsweise Pensionskassen von KMU (Art. 4 Abs. 1 lit. i).</p>	<p>Private Einleger und ausnahmsweise Pensionskassen von KMU (Art. 4 Abs. 1 UAbs. 2).</p>	<p>Private Einleger und ausnahmsweise Pensionskassen von KMU (Art. 4 Abs. 1 lit. i).</p>
<p>Finanzielle Ausstattung der Einlagensicherungssysteme</p>	<p>Mind. 1,5% der erstattungs-fähigen Einlagen (Art. 9 Abs. 1 UAbs. 3 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 lit. h).</p> <p>/</p>	<p>Mind. 1,5% der gedeckten Einlagen (Betrag geringer als bei erstattungsfähigen Einlagen) (Art. 9 Abs. 1 UAbs. 3 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 lit. h).</p> <p>Höchstens 10% der verfügbaren Finanzmittel dürfen aus verpfändeten Aktiva bestehen (Art. 2 Abs. 1 lit. i).</p>	<p>Mind. 0,5% der gedeckten Einlagen (Art. 9 Abs. 1 UAbs. 3; Art. 2 Abs. 1 lit. h gestrichen).</p> <p>Höchstens 10% der verfügbaren Finanzmittel dürfen aus unwiderrufflichen Zahlungsverpflichtungen</p>	<p>Mind. 1,5% der gedeckten Einlagen (Art. 9 Abs. 1 UAbs. 3 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 lit. h).</p> <p>Höchstens 10% der verfügbaren Finanzmittel dürfen aus verpfändeten Aktiva bestehen (Art. 2 Abs. 1 lit. i).</p>

Gesetzgebungsverfahren Art. 294 AEUV	Vorschlag KOM(2010) 368 12.07.2010 CEP-Analyse	EP: Ausschussbericht 14.06.2011	Rat: Allgemeine Ausrichtung 17.06.2011	EP: 1. Lesung 16.02.2012
	<p>Die Zielausstattung muss in zehn Jahren erreicht werden (Art. 20 Abs. 1 UAbs. 2).</p> <p>Für die Sicherungssysteme besteht eine Pflicht zur gegenseitigen Kreditgewährung (Art. 10 Abs. 1).</p>	<p>Die Zielausstattung muss in fünfzehn Jahren erreicht werden (Art. 9 Abs. 1 UAbs. 2 i.V.m. UAbs. 3).</p> <p>Die Sicherungssysteme können anderen Sicherungssystemen Kredite gewähren (Art. 10 Abs. 1).</p>	<p>bestehen (Art. 9 Abs. 1 UAbs. 4 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 lit. i).</p> <p>Die Zielausstattung muss bis 2027 erreicht werden (Art. 19 Abs. 1 UAbs. 2).</p> <p>Für die Sicherungssysteme besteht keine Pflicht, sich gegenseitig Kredite zu gewähren (Art. 10 gestrichen).</p>	<p>Die Zielausstattung muss in fünfzehn Jahren erreicht werden (Art. 9 Abs. 1 UAbs. 2 i.V.m. 3).</p> <p>Die Mitgliedstaaten können den Einlagensicherungssystemen gestatten, anderen Sicherungssystemen auf freiwilliger Basis Kredite zu gewähren (Art. 10 Abs. 1).</p>
Auszahlungszeitraum	Sieben Tage (Art. 7 Abs. 1 UAbs. 1).	Fünf Werktage (Art. 7 Abs. 1 UAbs. 1).	20 Werktage (Art. 7 Abs. 1).	Fünf Werktage, jedoch mindestens eine Woche (Art. 7 Abs. 1 UAbs. 1).
Präventive Maßnahmen (Institutssicherung)	<p>Die Finanzmittel der Sicherungssysteme werden hauptsächlich zur Anlegerentschädigung verwendet (Art. 9 Abs. 5 UAbs. 1).</p> <p>Die Mitgliedstaaten können Sicherungssystemen gestatten, ihre Finanzmittel zur Verhinderung einer Bankeninsolvenz einzusetzen, solange über 1% der erstattungsfähigen Einlagen im System verbleiben (Art. 9 Abs. 5 UAbs. 3).</p>	<p>Die Finanzmittel der Sicherungssysteme werden hauptsächlich zur Anlegerentschädigung verwendet.</p> <p>Die Sicherungssysteme dürfen ihre Finanzmittel zur Verhinderung einer Bankeninsolvenz einsetzen. Die Schwelle der Zielausstattung von 1,5% der gedeckten Einlagen darf unter bestimmten Voraussetzungen unterschritten werden. (Art. 9 Abs. 5a)</p>	<p>Die Finanzmittel der Sicherungssysteme werden hauptsächlich zur Anlegerentschädigung verwendet.</p> <p>Die Mitgliedstaaten können Sicherungssystemen gestatten, ihre Finanzmittel zur Verhinderung einer Bankeninsolvenz einzusetzen. Die Beträge dafür dürfen die Kosten der Anlegerentschädigung nur übersteigen, sofern die Kreditinstitute dem Sicherungssystem diese Beträge sofort erstatten können, wenn Einleger entschädigt werden müssen, und sofern die zuständige Aufsichtsbehörde die Institutssicherung gebilligt hat. (Art. 9a Abs. 1 UAbs. 2)</p>	<p>Die Finanzmittel der Sicherungssysteme werden hauptsächlich zur Anlegerentschädigung verwendet.</p> <p>Die Sicherungssysteme können ihre Finanzmittel für Präventions- und Stützungsmaßnahmen verwenden. Die Schwelle der Zielausstattung von 1,5% der gedeckten Einlagen darf unter bestimmten Voraussetzungen unterschritten werden. (Art. 9 Abs. 5a)</p>
<p>Nächste Schritte im EU-Gesetzgebungsverfahren: Das EP und der Rat konnten sich nicht über die Neufassung der Richtlinie über Einlagensicherungssysteme einigen. Unterschiedliche Auffassungen bestehen insbesondere bei der Frist für die Auszahlung aus einem Sicherungssystem und bei der Höhe der Zielausstattung. Indem es die erste Lesung abgeschlossen hat, möchte das EP den Druck auf den Rat erhöhen, eine Einigung zu erzielen.</p>				